

Abtschrift.

Strassburg, den 23. April 1901.

Wieder für Oberst-Loffmann.

in Rundbrief vom 22. v. d. d. d.,
und Loffmanns in einem
inneten in Dillenburg.

Der Erklärung des Kommandanten Dieck-
mann, ausweis der belandeten Anweisung,
dass er sich am 29. v. d. d. bei Loffmann
des Hauptmanns der strafrechtlichen Unter-
suchung in dem nämlichen Gegenstand
Derichsweiler dem Kommando Metzger unter-
breitet hat, sich nur auf die als Belandete
zu dem nämlichen Gefühl des Gegenstand
Anzeige sollte, weil ich über den Brief. Nicht
Anzeige ist die folgende Anweisung auf
in der beschränkten Bedeutung, die der Kom-
mandant ihr beibringt, was selbst und dem
mit ungenügend. Ein Auszug, die nur für
eine Danksagung ausreicht, können so unmittelbar
in einem Briefe nachfolgend, dass nur ein
belandeten Überprüfen unter Umständen be-
trifft, unter denen sie nur die Danksagung
menschen können und gutwillig ungenügend werden wird.

